FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**Bebauungsplan Nr. 05 "Westliche Erweiterung des Wohngebietes Langenberger Straße" Gemeinde Neuzelle, OT Neuzelle**
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ *und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:
Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 05 „Westliche Erweiterung des Wohngebietes Langenberger Straße“ der Gemeinde Neuzelle ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden. Dafür sollen zwei Reine Wohngebiete gemäß § 3 BauNVO festgesetzt werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,4 ha. Die umgebende Bebauung ist durch Wohnbebauung gekennzeichnet.

Stellungnahme:
Rechtsgrundlagen
§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zu dem o. g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anwendung besonderer technischer Verfahren oder detaillierter Untersuchungen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Rahmen der Umweltprüfung nicht erforderlich.
Das Plangebiet befindet sich nicht im Einwirkungsbereich von Emissionen aus Verkehrswegen bzw. gewerblichen Anlagen, die die geplante Wohnnutzung erheblich belästigen bzw. beeinträchtigen könnten.

Hinweise
Es wird darauf hingewiesen, dass Reine Wohngebiete unter immissionsschutzfachlichen Aspekten einen sehr hohen Schutzanspruch genießen (Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1 für WR 50 dB(A) tags/ 40dB(A) nachts für Verkehrslärm, 35 dB(A) nachts für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm).
Mit der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung, hier: reines Wohngebiet, ergeben sich in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen z.B. für technische Anlagen wie Wärmepumpen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterliegen.

Dieses Dokument wurde am 07.08.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.